





28  
**V**on Gottes Gnaden, Wir Christian  
Friederich Carl Alexander Marggraf zu Bran-  
burg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Nü-  
lich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg und zu Grossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und  
unterhalb Gebürge, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-  
den, Schwerin, Raseburg und Mörs; Graf zu Glax, Hohenzollern,  
der Mark, Ravensberg, und Schwerin, Herr zu Ravensstein, der  
Lande Rosstok und Stargardt; Graf zu Sahn und Wittgenstein; Herr  
zu Limburg. ic. des Ehrl. Fränkischen Crayfes, Crayß- Obrister und  
General Feldmarschall; Ihro Römisch Kayserlich, auch Königl.  
Preussischen Maj. Maj. respectiue General Major und General  
Lieutenant, auch Obrister über drey Cavallerie Regimenten ic.

**F**ügen andurch Jedermännlich zu wissen: demnach Unserer in Gott ruhenden  
Heren Voriger Vorfabrer Liebden Liebden, dem, auf Unserer Friedrich-  
Alexanders Universität sich öfters ereignete unmaßsigen Creditiren der, alda sich  
besindenden, Studirenden, wodurch nicht nur den Eltern und Anverwandten,  
sondern auch insgemein den dasigen Bürgern und andern Unsern Unterthanen, der  
empfindlichste Schaden zugesüet wird, durch die sub Datis 19 Oct. 1743, 3 Junii  
1751. und 10 Mart. 1768. emanirten Schulden- Edicte, vorzubeugen, bereits  
rühmlichst bestessen gewesen, Wir aber, nach Unserer, vor den Wohlstand und das  
Aufnehmen Unserer Friedrich- Alexanders Universität ohnunterbrochen tragenden  
Landesväterlichen Obforge, auf jene das häufige Schuldenmachen der Studiren-  
den, und den ihnen dabei ertheilenden übermäßigen Credit, einschränkende heilsame  
Gesetze, Unser gnädigstes Augenmerk ebenfalls zu richten, und solche in einigen  
Puncten respectiue abzuändern, näher zu bestimmen, und zu erstrecken, vor nö-  
thig gehalten haben: Als sehen, ordnen, und wollen Wir andurch gnädigst, daß  
sowolsten creditirend als debitirenden Theils, sich in allen Stücken, nach fol-  
genden zu einer ohnabänderlichen Nichtschur dienenden Befehl, und hiermit auf das  
neue promulgirten Schulden- Edict, striete geachtet werden solle. Alldieweilten  
nemlich

1.  
Die gemeinen Rechte bereits dahin gehn, daß Niemand diejenigen Gelder,  
welche er jungen Leuten, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder und an-  
derer Vorgesetzten, vorschicket, zurück zu fordern befugt ist: So solle darüber furobin  
bey denen Studiosis auf das strenglichste gehalten, und davon durchaus nicht abge-  
gangen, vielmehr solche Anweisung gemeiner Rechte, auf andere dergleichen in das  
Mutuum und Creditiren einschlagende Contracte dergestalt angewenden, und ertren-  
dret werden, daß

X

2.

Diejenigen, so einem Studioso, ohne Consens seiner Eltern, Vormünder, oder anderer Vorgesetzten, einigen Vorschuß auf Handschriften, Obligaciones oder Wechsel thun, es besche solcher, worin er wolle, bey denen Gerichten, wenn es zu einer Klage kommt, sich keine richterliche Assitzenz zu versprechen haben, sondern damit gänzlich abgewiesen, ja alle dergleichen Schuldverschreibungen, wann und wo sie zum Vorschein kommen, sofort casiret werden sollen, immassen sie dann, kraft dieses, durchgängig vor null und nichtig declariret werden. Es solle sich auch fernerhin

3.

Niemand unterstehen, er sey, wer er wolle, den Studiosis auf Kleider, Wäsche, Uhren, Bücher und dergleichen Effecten, was es auch seyn möchte, Geld vorzustrecken, es geschehe, unter welcherley Vorwand es immer wolle. Wofern nun diesem ausdrücklichen Satz zuwider, dergleichen Pfandsweisser Geldvorschuß dennoch vorgehet, und davon die Anzeige gemachet wird: so solle nicht nur der Darleiber, die zum Pfand erhaltene Sachen, ohne einiges Entgelt herauszugeben schuldig, und dabey seines Darlehens gänzlich verlustig seyn, sondern überdas, befindenden Dingen nach, und zumalen, wenn das erborgte Geld, zur Verschwendung entnommen und gelassen worden, so wie nicht minders der Unterschändler, welcher sich zum Verlesen gebrauchen lassen, ohne alle Ausnahme oder Entschuldigung, nachdrücklich bestrafet werden, allermassen Wir dann allen und Jeden Unserer Gerichts-Instanzen, hiedurch ernstlich befehlen, auf vorgängige von Unserer Friedrich Alexanders Universität beschehender Requisition, die von selbiger schöpfenden und erkennenden Strafen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, gegen die schuldig befundenen Uebertreter, auf das schleunigste zu equiren. Insbesondere sollen

4.

Die Juden, welche sich mit einem Studioso, in irgend einen Verkehr, was es auch vor eines seye, und zu vorsehenden §. 2. oder 3. zu zählen seyn mag, einlassen oder eingelassen haben, falls sie bey den Gerichten, Schulden Klagen anbringen würden, damit schlechterdings abgewiesen, auch nach Befinden, noch dazu gestrafet werden. Ingleichen ist

5.

So viel die Spielschulden und was damit einige Verwandtschaft hat, bestrift, es damit also zu halten, daß darauf weder geklagt, noch deren Bezahlung, unter welcherley Vorwand es seyn möge, auferleget werden kann. Wie dann auch vor Parthien, Reitgelder, Spazierfarthen, und andern dergleichen zum blossen Vergnügen gehörigen Aufwand, es mag solcher Nahmen haben, wie er wolle, keine Zettel zu passiren, noch die Debitores zur Zahlung anzuhalten sind. Aus dem nehmlichen Grund, sind dann ebenfalls von den Wirthen auf dem Lande, keine Forderungen, die sich über Einen Gulden zñtl. erstrecken, anzunehmen, noch rechtliche Hülfe darauf mitzubehlen. Würde es sich aber fügen, daß ein Studiosus bey einem Wirth auf dem Lande zehrete, und, ohne zu bezahlen, stillschweigend fortginge; So hat derselbe Wirth, wenn auch gleich die Zahlung einen Gulden zñtl. nicht erreicht hätte, daferner er seine Befriedigung nicht

etc.



solle auch die borgende Summe, **Fünf und zwanzig Gulden** rñl. nicht über-  
schreiten, desgleichen ein **Buchbinder** nicht über **Acht Gulden** rñl. vor Buch-  
binderlohn, und zwar ebenfalls nur auf **drey Monate** creditiren, dahero sowohl  
den Buchführer als Buchbinder, wenn vorkommend geordnete drey monatliche Nach-  
sicht, oder auch bey den Buchführern der allenfallsige Termin von einer Messe bis  
zu der andern, ohne erfolgende Bezahlung versprochen ist, bey Gericht, Klage zu  
erheben, oder in dem widrigen Fall, zu erwarten haben, daß ihnen keine richterliche  
Hülfe mehr angedenhe, und sie ihrer Schuldforderungen vor verlustig erklärt  
werden.

11.

Einem **Gastgeber**, bey welchem ein **Studioſus** ordentlicher Weise zu Mit-  
tag oder Abend speiset, ist zwar höchstens **sechs Monate**, je nachdem der **Studioſus**  
in der Nähe oder Ferne zu Hause ist, ein mehreres aber nicht zu borgen, nachge-  
lassen. Woserner hingegen der **Studioſus** nach Verfluß dieser Zeit nicht bezahlt:  
so ist der **Creditor** gehalten, solche seine Forderung sogleich gerichtlich anzubringen,  
gegenheiligen Falls er sich zu versehen hat, daß ihm keine richterliche Hülfe wies-  
derahre. Hiernächst soll niemand vor einzelne **Portiones** oder **Extra Abendessen**, über  
**Zwey Gulden**, ein **Bierschenk**, bey welchem ein **Studioſus** ordentlicher Weise  
sein Bier nimmt, nicht über **Fünf Gulden**, außerdem aber nicht über **Einen Gul-**  
**den**, und ein **Weinschenk** nicht über **Drey Gulden** borgen, auch nach gewöhn-  
lichen Conto von vorkommend angewachsenen Summen, falls solches, binnen **vier**  
**Wochen** nicht bezahlt würde, jeder kurzgenannter **Creditor** verbunden seyn, deshal-  
ben denen Gerichten, Klage zu erheben, gesaltem derjenige, welcher demselben nicht nach-  
kommt sich selbst bezumessen hat, wann er alsdenn weder **Begeh** noch richterliche  
Hülfe findet.

12.

Anlangend die **Stubenmietthen**; so sind dieselben, **vierteljährig** oder  
**halbjährig**, je nachdem der **Record** gemacht worden ist, zu bezahlen. Wann  
aber dieses binnen **Einer Monats** Frist, nach verstrichener **accordmäßiger** Zeit  
nicht geschieht; so muß der **Hauswirth** die Klage davon bey den Gerichten ma-  
chen, oder aber gewärtigen, daß nach längern Verzug, seine Klage gar nicht mehr  
angenommen, sondern er damit völlig abgewiesen werde. Insbesondere können  
Wir

13.

Durchaus nicht mehr verstaten, daß die **Studioſi**, die an ihre **Docenten** zu bezah-  
len habenden **Honoraria** oder **Collegien-Gelder**, wider die **academischen** Geſeße, nicht  
zu gebührender Zeit entrichten, sondern wie Wir zu Unserem großen Mißfallen wahr-  
nehmen müssen, so sehr anschwellen, ja theils wohl gar bis zu ihrer **Abreise** von der  
**Academie** antzehen lassen, oder auch ihren getreuen **Lehrern** die verdiente **Belohnung**  
gänzlich entziehen. Um demnach solchem **Uebelstand** abzuhelfen, und sämtliche dis-  
sentliche **Lehrer** Unserer **Friedrichs Alexanders** Universität, wegen richtig erhaltender  
Bezahlung ihrer **Honorarien** oder **Collegien-Gelder** sicher zustellen, setzen und  
verordnen Wir anmit, daß jeder **Studioſus**, welcher **Facultät** derselbe zugehörig seyn  
möge, der sich in den **Vermögens** Umständen, vor seine besuchenden **Collegia**,  
die herkömmlichen **Honoraria** bezahlen zu können, befindet, und seine **Armut**, durch  
ein öffentliches **Testimonium Paupertatis** nicht zu erweisen in dem **Stande**, somit  
benüßiget

bemüßiget ist, um die Erlaubnuß, das Collegium ohnentgeltlich besuchen zu dürfen, seinen Lehrer gleich anfänglich geziemend zu bitten, mehrerwärts Honoraria oder Collegiengehälter, binnen vierzehnen Tagen, von Zeit des angefangenen Collegii, vollständig und ohnnachsichtlich bezahlen, somit auf die übrige Zeit bis zu Endigung des Collegii, respective praenumeriren, ihm auch hierinnen keine Entschuldigunge oder Auszögerlichkeit, wie die beschaffen seyn möge, zu statten kommen solle. Wann demnach ein Lehrer auf Unserer Fürstl. Friederichs Alexanders Universit. innershalb der obensehenden vierzehnen Tage, von dem Anfang eines jeden Collegii angerechnet, von einem seiner Zuhörer nicht befriediget werden sollte; so hat gedachter Lehrer, kraft dieses academischen Befehles, Fug und Macht, den Rückstand sothanigen Studiosi, bey dem Universitäts Gericht anzuzeigen, dieses aber ist verbunden, den saumseligen und Zahlungsschuldigen Studiosum, mit erforderlichen Zwangs Mitteln, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

14.

Wo es sich übrigens fügte, daß einem Studioso wegen weiter Entfernung seiner Heimat, und weil ihm seine Wechsel zu bequämer Zeit nicht eingelauten, oder aus andern ersichtlichen Ursachen mehrere Borg vornöthig wäre: so liegt dem Creditori, welcher annoch weitem Credit zu geben, oder mit seiner Forderung nachzuwarten gesonnen ist, gleichwohl ob, bey den Gerichten, in eben verschiedentlich bestimmten Zeiten, davon Anzeige zu thun, da ihm sodann nach Befinden der Sache, die richterliche Affizienz vorbehalten und zugesichert werden, er sich auch derselben in solcher Maasse zu trösten haben solle.

15.

Nachdem endlich in dem, sub Dato 3 Junii 1751. ergangenen oben allegirten Schulden-Edict enthalten ist, daß hinstor alle verrottene und ohnerlaubte Schulden, der Confiscation unterworfen seyn sollen, Wir auch selbstn vermittelt eines sub Dato 4 Nov. 1774. an Unserer Friederichs Alexanders Universit. erlassenen gnädigsten Rescripts, die Verordnung ertheilt haben, den Betrag der von den Studiosis, über die bestimmten Gesetzmäßigen Summen, contrahirenden und gleichwohl zu bezahlen verbunden gewesen Schulden zur Helfte in die Armenschule und die andere Halbscheide in die Convictoriencassa zu verwenden; Als haben Wir, aus bewegenden Ursachen den gnädigsten Entschluß gefasset, jene ergangene Verordnung anmit wiederum aufzuheben, und kraft dieses dahin abzuändern, daß dergleichen Schulden, welche die in jedem Punct obersähntermaßen regulirten Quanta erlaubter Forderungen excediren, mit der Confiscation nicht mehr beladen, sondern denen Debitoribus und deren Eltern zu gute gehen sollen. Es wäre denn, daß der Debitor, keine Eltern mehr hätte, und mit eigenem Vermögen versehen wäre, in welchem Fall, derselbe zu der Zahlung dannauch anzuhalten, das Geld aber zur Helfte zu den Erlanger Armen-Anstalten, zur andern Helfte aber, in die Convictoriens Cassa, als ein confiscirtes Geld zu liefern ist. Dabingegen diejenigen Studiosi, deren Eltern noch am Leben sind, und dergleichen Elternwidrige Schulden contrahirt haben, mit ohnausbleiblicher Carcer: ja nach Befinden noch schärferer Strafe, angesehen werden sollen.

Gleichwie nun hiernach sich Jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden, Nachtheil und Strafe zu hüten hat; Also befehlen Wir auch so nachdrücklich als gnädigst, daß von deren zeitigen Pro-Rectoribus Unserer Fürstl. Friederichs Alexanders Universit., dem Iudicio und gesammten Senatu academico, bey vor-

kom-

Kommenden Fällen, nach dieser Unserer, auf das Beste und zu Beförderung des Wohlsarth Unserer Academie allein gerichteten gesetzlichen Verordnung, als nach einer nicht zu überschreitenden Norm, strecklichst gehandelt, verfahren und geurtheilt werden solle. Wir versehen Uns annehst mildest, daß wohlbesittete und den Endzweck ihres academischen Lebens, ohnverwandt vor Augen habende Studiosi, durch ohnenthätiges und Geschwädriges Aufborgen und Schuldenmachen, zu keinen Beschwerden, Anlaß geben, sondern neben einer, nach ihren Vermögens-Umständen eingerichteten ordentlichen sparsamen und wirtschaftlichen Lebensart, sich auf wahre Gründlichkeit in ihren Studiis, ohnablässig appliciren, auch die Absicht um deren willen sie auf Universitäten sind, sich niemals aus denen Gedanken kommen lassen, vielmehr durch beständigen Fleiß und lohwürdiges Betragen, solche Geschicklichkeit und Qualitäten zu erwerben sich beisezt werden, wodurch sie nicht nur ihre Glück selbsten begründen, sondern auch dem Vaterland, in der Art ihrer künftigen Bestimmung, nützlich und erprieslich seyn können.

Damit schließlich diese Unsere gnädigste Willens Meynung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge; so haben Wir sowohl durch den öffentlichen Druck solche bekannt machen, als auch die Verfügung ergeben lassen, daß jedem auf Unserer Friederich-Alexanders Universität ankommenden Studioso, ein Exemplar davon, bey seiner Inscription in die academische Matricul, zugestellet werden solle.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Geheimtes-Insigel bezudrucken, gnädigt befohlen. So geschehen Dnolwach, den 22 Febr. 1777.

Alexander M. z. B.



Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

VON 8  
VON 17  
D

M.C





38

# Von Gottes Gnaden, Wir Christian

Friederich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Vorpommern, Rügen, Hinterpommern, Ostpreußen, Westpreußen, Danzig, Culmburg und zu Crossen, Herzog zu Ansbach, unterhalb Gebürgs, Fürst zu Hildesheim, Schwerin, Naumburg und zu der Mark, Ravensberg, und zu der Lande Rostock und Stargardt; General zu Limburg. v. des Löbl. Fränkisch General Feldmarschall; Ihro Preussischen Maj. Maj. respectiv. Lieutenant, auch Obrister über

Sügen andurch Jedermänniglich zu wissen, dass die Herren Regierungs-Vorsahere Liebden Friedrich Alexanders Universität sich öfters ereigende, sich befindenden, Studirenden, wodurch nicht sondern auch insgemein den dasigen Bürgern empfindlichste Schaden zugesüget wird, den 1751. und 10 Mart. 1768. emanirten Statuten rühmlichst bestiffen gewesen, Wir aber, Aufnehmen Unserer Friedrich-Alexanders Landesväterlichen Obfsorge, auf jene daselbst den, und den ihnen dabey ertheilenden über Gesetze, Unser gnädigstes Augenmerk eben Puncten respectiv abzuändern, näher zu thun thig gehalten haben: Als setzen, ordnen, und sowohl creditirend- als debitirenden Theilnehmenden zu einer ohnabänderlichen Nichtschuld neue promulgirenden Schulden-Edict, Annehmlich

i.  
Die gemeinen Rechte bereits dahin, welche er jungen Leuten, ohne Einwilligung derer Vorgesetzten, vorschiefet, zuruck zufohren bey denen Studiosis auf das strecklichste gehandelt, vielmehr solche Anweisung gemeiner Mutuum und Creditiren einschlagende Contrahiret werden, daß

